

V E R T R A G

zwischen

den Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg,

Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg

über den

regionalen Führungsstab

Gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, in der Fassung vom 19. Juni 2003) schliessen die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

Die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab (nachfolgend RFS genannt) als Planungs- und Koordinationsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B. Organisation

Art. 3 Organe und Einsatzmittel

¹ Die Organe der Führung bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen sind:

- a) Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Regionaler Führungsstab (RFS)
- c) Kontrollstelle

² Die Einsatzmittel in Katastrophen und Notlagen sind:

- a) Polizei
- b) Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden
- c) Gemeindewerke
- d) Zivilschutzkompanie WATAL
- e) Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen worden sind

Art. 4 Leitgemeinde

¹ Leitgemeinde ist die Gemeinde Niederdorf. Sie stellt den Kommandoposten.

² Der Sitz des RFS ist bei der Leitgemeinde.

³ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des RFS richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde. Die Entschädigung der Mitglieder des RFS richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

Art. 5 Politische Führung

Im Ereignisfall nimmt die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in Vertretung der Gesamtgemeinderäte der Vertragsgemeinden die politische Führung wahr.

Art. 6 Konferenz der Delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

¹ Die Konferenz der Delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (nachfolgend Konferenz der Gemeinderäte genannt) besteht aus jeweils einem zuständigen Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden.

² Sie konstituiert sich selbst. In der Regel amtiert der delegierte Gemeinderat der Leitgemeinde als Präsident.

³ Der Stabschef des RFS und der Kommandant der ZS Kp WATAL nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konferenz der Gemeinderäte teil.

Art. 7 Aufgaben der Konferenz der Gemeinderäte

¹ Der Konferenz der Gemeinderäte obliegt die Oberaufsicht über den RFS. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen
- b) Genehmigung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden
- c) Entscheid über die Kostentragung nach Art. 20 Abs. 2 dieses Vertrages
- d) Genehmigung des Jahresberichts zuhanden der Vertragsgemeinden
- e) Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS
- f) Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen
- g) Regelung der Aufgebotskompetenz
- h) Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes

² Im Einsatz nimmt sie die politische Führung wahr.

Art. 8 Regionaler Führungsstab

¹ Der RFS wird von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

² Er setzt sich zusammen aus dem Kernstab mit:

- a) Delegation aus der Konferenz der Gemeinderäte
- b) Stabschef und Stellvertreter

und kann erweitert werden durch die Ressortchefs von:

- c) Informationsbeauftragter
- d) Sicherheit und Ordnung
- e) Rettung und Brandbekämpfung
- f) Gesundheit
- g) Gemeindewerke
- h) Schutz, Betreuung und Logistik
- i) Leitung Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 9 Aufgaben des RFS

¹ In Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a) ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen verantwortlich;
- b) informiert und berät er die Konferenz der Gemeinderäte;
- c) erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte,
- d) bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

² Im Einsatz:

- a) koordiniert er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen (operative Führung);
- b) ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen;
- c) erarbeitet er politisch relevante Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung allen Vertragsgemeinden zu.

Art. 11 Polizei

Zusammensetzung und Aufgaben der Polizeidienste sind in den einschlägigen Reglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons festgelegt.

Art. 12 Zivilschutzkompanie WATAL

Zusammensetzung und Aufgaben der Zivilschutzkompanie WATAL sind in der Vereinbarung betreffend der Bildung einer Zivilschutzorganisation Waldenburger Tal (WATAL) vom 1. Januar 2004 festgelegt.

Art. 13 Orts- und Verbundfeuerwehren

Zusammensetzung und Aufgaben der Orts- und Verbundfeuerwehren richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons.

Art. 14 Gemeindewerke

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindewerke richten sich nach den Reglementen der Vertragsgemeinden.

Art. 15 Vereine und Organisationen

Die Konferenz der Gemeinderäte kann mit einzelnen Vereinen und Organisationen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abschliessen.

C. Einsatzdoktrin, Alarmierung

Art. 16 Führungsstufen

¹ Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch den zuständigen Einsatzleiter (Polizei, Feuerwehr oder Sanität) wahrgenommen.

² Bei einem Grossereignis wird die operative Führung durch das kantonale Schadenplatzkommando wahrgenommen.

³ In Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination und Führung im Rückwärtigen durch den RFS wahrgenommen.

Art. 17 Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Der RFS sorgt dafür, dass:

- a) die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes sichergestellt ist;
- b) die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird.

² Erstreckt sich das Ereignis respektive die Schadenlage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.

D. Material, Anlagen

Art. 18 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des RFS in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 19 Anlagen

Die Kosten für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den RFS WATAL genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

Art. 20 Kosten

¹ Die Kosten des RFS wie:

- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des RFS
 - b) Sitzungsgelder der Konferenz der Gemeinderäte
 - c) Entschädigung des RFS
 - d) administrativer Aufwand
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

² Die Kosten für Einsätze des RFS tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

Art. 21 Kostenteiler, Rechnungsführung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis Ende Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des RFS

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 60 % des budgetierten Betrages erheben.

Art. 22 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

E. Schlussbestimmungen

Art. 23 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder die Änderung dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 24 Gerichtsbarkeit

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 25 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg sowie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

Er tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

GEMEINDERAT	Bennwil
Der Präsident:	Die Verwalterin:

GEMEINDERAT	Hölstein
Die Präsidentin:	Der Verwalter:

GEMEINDERAT	Lampenberg
Der Präsident:	Der Verwalter:

GEMEINDERAT	Langenbruck
Der Präsident:	Der Verwalter:

GEMEINDERAT Liedertswil

Der Präsident:

Die Verwalterin:

GEMEINDERAT Niederdorf

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT Oberdorf

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT Waldenburg

Der Präsident:

Der Verwalter: